AMTSBLATT



der
STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

44. Jahrgang	Erscheinungstag: 16.12.2016	Nr. 17/2016

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung" zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de ☎: 02432/4900-0

Inhalt: **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 15. Dezember 2016 **145 - 146**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 **147 - 149**

3. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -;
hier: Bebauungsplan Nr. 80 B „Roermonder Straße" in der Ortschaft Birgelen und 53. Änderung des Flächennutzungsplanes **150 - 152**

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Alte Bahn" in der Ortschaft Wassenberg, 1. vereinfachte Änderung;
hier: Satzungsbeschluss **153 - 155**

5. Anmeldung Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg – Europaschule – Sek. I und II mit den integrierten Bildungsgängen des Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule **156 - 157**

6. Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Rat und Verwaltung der Stadt Wassenberg **158**

Bekanntmachung

des Gesamtabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2015
und Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 15. Dezember 2016

Nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt bestätigt:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2015

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	161.631.921,07 Euro	1. Eigenkapital	69.488.416,56 Euro
2. Umlaufvermögen	7.650.036,63 Euro	2. Sonderposten	72.496.380,00 Euro
3. Aktive RAP	197.241,78 Euro	3. Rückstellungen	13.442.879,86 Euro
		4. Verbindlichkeiten	11.395.492,30 Euro
		5. Passive RAP	2.656.030,76 Euro
Bilanzsumme	**169.479.199,48 Euro**	**Bilanzsumme**	**169.479.199,48 Euro**

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015

Ertrags- und Aufwandsarten	**Ist-Ergebnis 2015**
+ Steuern und ähnliche Abgaben	13.287.146,19 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.511.194,77 Euro
+ Sonstige Transfererträge	16.287,18 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.571.503,90 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.381.852,59 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	465.663,55 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.007.245,21 Euro
+ Aktivierte Eigenleistungen	39.885,85 Euro
+/- Bestandsveränderungen	1.346,55 Euro
= Ordentliche Gesamterträge	**34.282.125,79 Euro**
- Personalaufwendungen	5.771.468,70 Euro
- Versorgungsaufwendungen	570.572,38 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.301.125,26 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	4.101.626,95 Euro
- Transferaufwendungen	14.154.853,29 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.149.724,64 Euro
= Ordentliche Gesamtaufwendungen	**34.049.371,22 Euro**
= Ordentliches Gesamtergebnis	**232.754,57 Euro**

+ Finanzerträge	273.951,88 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	372.938,69 Euro
= Gesamtfinanzergebnis	**- 98.986,81 Euro**
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	**133.767,76 Euro**
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 Euro
Gesamtjahresergebnis	**133.767,76 Euro**
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 12.851,91 Euro
Bilanzielles Gesamtjahresergebnis	**146.619,67 Euro**

3. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. v. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den bestätigten Gesamtabschluss 2015 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2015 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der Anlagen und des Beteiligungsberichtes wird bis zur Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N09, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2015 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 16. Dezember 2016

Manfred Winkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	35.876.400 €		
Finanzerträge	174.400 €	auf	36.050.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	36.536.500 €		
Finanzaufwendungen	151.300 €	auf	36.687.800 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	32.565.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	33.123.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	3.720.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	3.894.700 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	544.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt.	auf	3.239.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt.	auf	637.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt.	auf	2.500.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf	209 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf	413 v.H.
2.	Gewerbesteuer	auf	411 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.

2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchsten drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahr genommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tarifliche Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Wassenberg, den 15. Dezember 2016

Winkens
Bürgermeister

Schlösser
Schriftführerin

Bekanntmachung

über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
-öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)-

hier: Bebauungsplan Nr. 80 B „Roermonder Straße" in der Ortschaft Birgelen und 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 09. September 2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 80 B „Roermonder Straße" in der Ortschaft Birgelen aufzustellen und den Flächennutzungsplan parallel in einem 53. Änderungsverfahren zu ändern; allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung.

Am 07. September 2016 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der damaligen Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig wurde beschlossen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats durchzuführen; dies erfolgte vom 04. Oktober bis 04. November 2016.
Am 12. Dezember 2016 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der zwischenzeitlich geänderten Entwurfsfassung (Festsetzung zur Sicherung von Leitungsrechten sowie Änderung im Baufenster) zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 B „Roermonder Straße" in der Ortschaft Birgelen und der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschl. Umweltbericht) liegen vom

vom 27. Dezember 2016 bis 27. Januar 2017

beim Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 – 27, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienstzeiten sind:

vormittags:
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:
montags, dienstags, donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Darüber hinaus können auch nach vorheriger Terminabsprache andere Zeiten vereinbart werden.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden Umweltaspekten vor:

- wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- im Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) als Teil der Begründung Angaben insbesondere zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkung.

Auch diese Informationen können während der erneuten öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Ergänzend werden die vorgenannten Informationen auch im Internet veröffentlicht. Diese können im o. a. Zeitraum unter www.wassenberg.de auf der dortigen Startseite „Aktuelles" abgerufen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

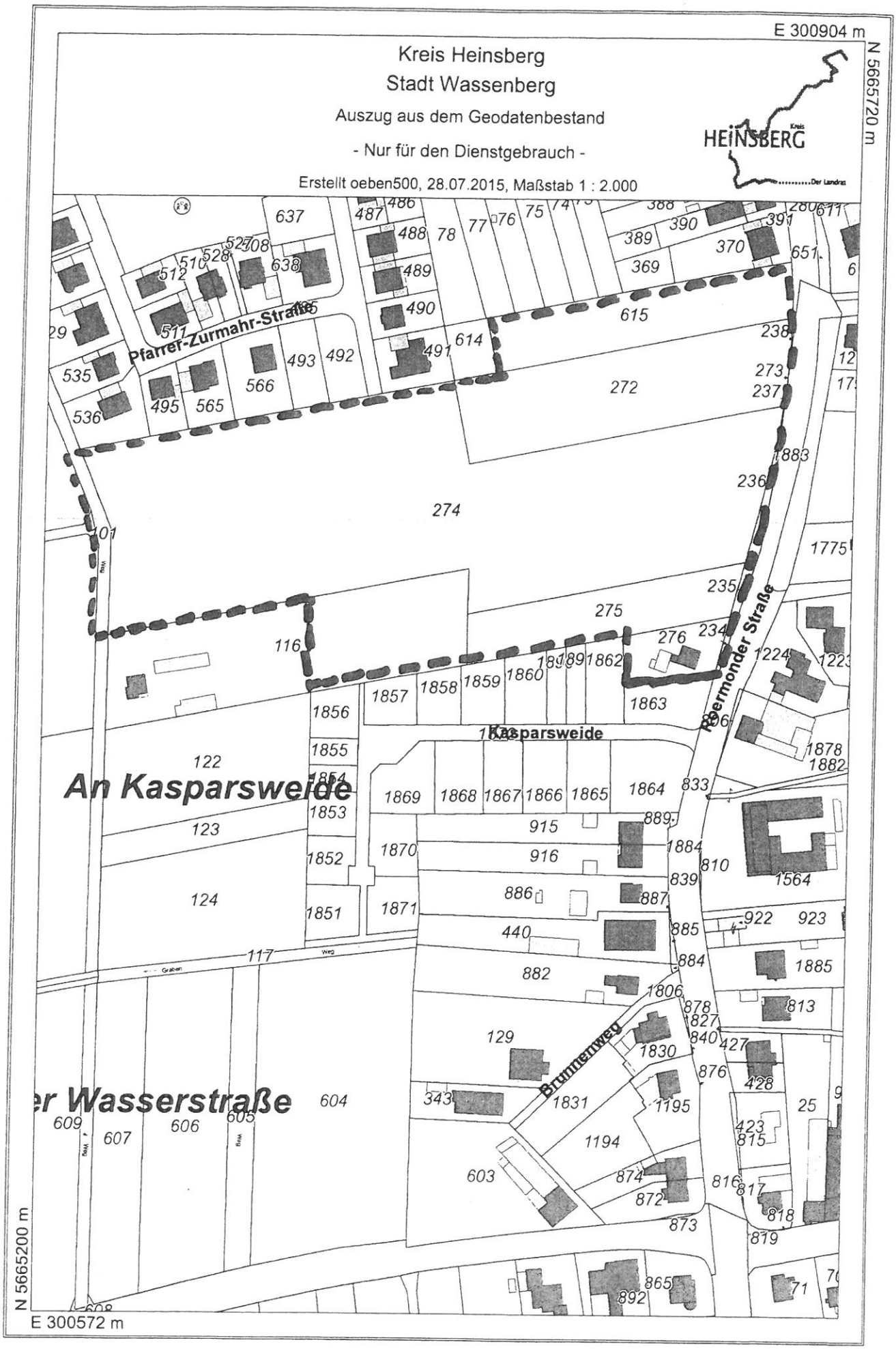
Gemäß § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung ist ein Antrag auf ein späteres Normenkontrollverfahren unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 80 B „Roermonder Straße" ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Wassenberg, den 15.12.2016
Der Bürgermeister

Winkens


E 300904 m
N 5665720 m
Kreis Heinsberg
Stadt Wassenberg
Auszug aus dem Geodatenbestand
- Nur für den Dienstgebrauch -
Erstellt oeben500, 28.07.2015, Maßstab 1 : 2.000
HEINSBERG
Pfarrer-Zurmahr-Straße
Kasparsweide
An Kasparsweide
Brunnenweg
Wassenberger Straße
N 5665200 m
E 300572 m

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Alte Bahn“ in der Ortschaft Wassenberg; 1. vereinfachte Änderung
hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 05. November 2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Alte Bahn“; 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Alte Bahn"; 1. vereinfachte Änderung, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 15. Dezember 2016
Der Bürgermeister

Winkens


Nordstraße
Hochstraße
Mittelstraße
Hochstraße
Weststraße
Retzenzer Straße
Alte Bahn
Alte Bahn
Am Wasserwerk
Webersstraße
Sandberg
Klosterstraße
Abgrenzung des
Bebauungsplanes Nr. 58
„Alte Bahn“

Bekanntmachung

Anmeldung

Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg
EUROPASCHULE
Sek. I und II

mit den integrierten Bildungsgängen des
Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule

1. Sekundarstufe I

Die Anmeldungen für den neuen 5. Jahrgang werden in der Zeit vom

03. - 10. Februar 2017

in der Gesamtschule, Birkenweg 2, von der Schulleitung entgegengenommen, und zwar am

Freitag, 03.02.2017	**15:00 – 17:00 Uhr**
Samstag, 04.02.2017	**09:00 – 13:00 Uhr**
Montag, 06.02.2017	**14:00 – 17:00 Uhr**
Dienstag, 07.02.2017	**14:00 – 18:00 Uhr**
Mittwoch, 08.02.2017	**14:00 – 16:00 Uhr**
Donnerstag, 09.02.2017	**14:00 – 16:00 Uhr**
Freitag, 10.02.2017	**09:00 – 10:00 Uhr**

Für die Anmeldung sind das Familienstammbuch oder eine **Geburtsurkunde** sowie das **Halbjahreszeugnis** der 4. Klasse mit der Schulformempfehlung der Grundschule mitzubringen sowie der von der Grundschule ausgehändigte **Anmeldeschein**. **Die Teilnahme des Kindes am Beratungsgespräch ist ausdrücklich erwünscht.** Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg umfasst in der Sekundarstufe I die Jahrgänge 5 bis 10, in der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II die Jahrgänge 11 bis 13.

Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Lehr- und Bildungsgang alle Abschlüsse der Sekundarstufen I und II. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die individuelle Förderung. So können Schülerinnen und Schüler beispielsweise durch ein umfangreiches Förder- und Forderkonzept in den Klassen 5 und 6 sowie durch „Freiarbeit" in Jahrgang 5 bis 7 gezielt Defizite ausgleichen bzw. Stärken ausbauen.

Mit der Fachleistungsdifferenzierung wird in der Klasse 7 in den Fächern Englisch und Mathematik begonnen, sie wird in der Klasse 9 in den Fächern Deutsch und Chemie fortgesetzt. Außerdem setzt in der Klasse 6 das Wahlpflichtfach (WP) ein, das aus den Bereichen Fremdsprachen (Latein, Französisch), Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), Arbeitslehre (Technik, Hauswirtschaft, Wirtschaftslehre), Ästhetische Kommunikation (Musik, Kunst, darstellendes Spiel) ausgewählt wird.

2. Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe)

Die Anmeldungen für die Einführungsphase (Eph; ehemals 11. Jahrgang) werden in der Zeit vom

13. - 23. Februar 2017

in der Gesamtschule, Birkenweg 2, von der Schulleitung entgegengenommen und zwar

jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr.

In der Sekundarstufe II werden die Fremdsprachen Englisch, Französisch und Latein fortgeführt.
Als neu einsetzende Fremdsprache wird Niederländisch angeboten.

Im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die gymnasiale Oberstufe der Betty-Reis-Gesamtschule als Profiloberstufe geführt. Das bedeutet: Die Schüler/-innen bestimmen einen Bildungsschwerpunkt, in dem zwei Fächer vernetzt und fachübergreifend unterrichtet werden. Alle übrigen Fächer und Kurse sind aus dem vielfältigen Kursangebot frei wählbar. Damit können die Schüler/-innen ihre persönliche Schullaufbahn nach ihren Neigungen und Fähigkeiten gestalten und die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bzw. nach der Jahrgangsstufe 12 (Q1 oder Q2) die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erlangen.
In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden in der Einführungsphase Vertiefungskurse zur besonderen Förderung eingerichtet.
Die Schüler/-innen werden von Beratungs- und Profillehrer/-innen betreut. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Berufswahl- und Studienberatung. Deshalb absolvieren die Schüler/-innen in der Einführungsphase ein Betriebspraktikum.

Aufgenommen in die Einführungsphase werden Haupt-, Real- und Gesamtschüler/-innen, die die Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk erworben haben, sowie Schüler/-innen des Gymnasiums mit der Versetzung in die Einführungsphase.

Bei der Anmeldung sind das **Familienstammbuch** oder ein **Ausweis, ein aktuelles Lichtbild** und das **letzte Zeugnis** mitzubringen.

Für Einzelberatungen steht der Oberstufenleiter, Herr Markus Görtz, zur Verfügung.
Individuelle Termine können unter Tel.: 02432/4918 106 vereinbart werden.

3. Allgemeines

Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg zählt ganzheitliches Lernen zu ihren wesentlichen Unterrichtsprinzipien. Sie wird als Ganztagsschule mit einem umfassenden Angebot in der Mittagsfreizeit geführt.
Neben den Förder- und Forderstunden sowie der Freiarbeit gehören ein vielfältiges Angebot von Arbeitsgemeinschaften und ein Berufspraktikum in Jahrgang 9 ebenso zum pädagogischen Konzept.
In der Mittagspause wird den Schüler/-innen ein kindgerechtes Mittagessen angeboten.
Die Kosten für den Schülertransport gem. § 5 der Schülerfahrtkosten-VO übernimmt der Schulträger der Gesamtschule. Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg steht entsprechend ihrer günstigen Lage auch Schüler/-innen aus Nachbarstädten und -gemeinden offen. Für gute Verkehrsanbindung ist Sorge getragen.
(weitere Infos unter www.bettyreis.de)



Weihnachts- und Neujahrsgrüße der Stadt Wassenberg

Der Rat und die Verwaltung der Stadt Wassenberg wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2017.

Wassenberg, im Dezember 2016



Manfred Winkens
Bürgermeister